# Lieferungs- und Zahlungsbedingungen - AGB -Fa. Glas- und Kunststofftechnik GmbH & Co.KG, 33034 Brakel

Stand: Juni 2017

#### 1. Geltung

1.01 Diese Bedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen, im Geschäftsverkehr mit Nicht-Verbrauchern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB Einkaufsbedingungen des Käufers/Bestellers wird hiermit widersprochen.

Die gelten für die gesamte sich anschließende Geschäftsbeziehung automatisch als vereinbart, wenn sie einmal vereinbart worden sind

## 2. Angebote und Abschluss

- 2.01 Die in unseren Katalogen und Verkaufsunterlagen, sowie soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet - im Internet enthaltenen Angebote sind stets freibleibend, d.h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen.
  - Aufträge werden für uns erst bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Als Auftragsbestätigung gilt im Falle umgehender Auftragsausführung auch der Lieferschein bzw. die Warenrechnung. uns seitens des Bestellers hereingegebene Produktionsmaße und Schablonenvorgaben sind verbindlich.
- Soweit unsere Verkaufsangestellten oder Handelsvertreter mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen geben, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, bedürfen diese stets schriftlicher Bestätigung.
- Vorstehende Regelung gelten nicht für mündliche Erklärungen der Geschäftsleitung oder solcher Personen, die von uns unbeschränkbar bevollmächtigt sind.
- 2.04 Für unsere kaufmännischen Kunden gilt ferner folgendes. Zusätzliche Bedingungen, auch technischer Art, ergeben sich aus ergänzenden Lieferbedingungen, Preislisten, insbesondere auch betreffend Maße und deren Berechnung, Glasdicken, Preisermittlung, Kisten oder Packungsinhalt, Verpackung, Frachtkosten. Pfandgeld u.a.m. soweit dann nichts enthalten ist und auch keine Sondervereinbarung
- getroffen sind, gelten die handelsüblichen Gepflogenheiten.

  2.05 Werden uns nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen darauf schließen lassen, dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist, sind wir berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Käufer nach dessen Wahl Vorauszahlung oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten,
- wobei die Rechnungen für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden.

  2.06 Wünsche des Käufers zur nachträglichen Änderung oder Stornierung des Auftrages können nur aufgrund besonderer Vereinbarung und nur so lange berücksichtigt werden, wie mit der Herstellung, dem Zuschnitt oder der Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

## 3. Lieferfristen und Verzug

- Sofern nicht eine ausdrücklich als verbindlich bezeichnete Zusage unsererseits vorliegt, gilt eine Lieferfrist nur als annähernd vereinbart. Sie beginnt mit dem Tage der Klarstellung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrages, der Beibringung etwa erforderlicher Unterlagen und der ggf. vereinbarten Anzahlung. Sie verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Käufer mit seinen Vertragspflichten - innerhalb einer laufenden Geschäftsverbindung auch aus anderen Verträgen - in Verzug ist.
- 3.02 Teilleistungen und Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Abschlagszahlungen können wir in angemessenem Umfange in Rechnung stellen.
- 3.03 Eine Ausführungs- bzw. Lieferfrist verlängert sich auch innerhalb eines Verzuges angemessen bei Eintritt Höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben (insbesondere auch Betriebs-störungen, Streiks, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die vorgesehene Ausführung bzw. Lieferung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Vorlieferanten, Zulieferanten oder Subunternehmern eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Käufer sofern sie für uns vorhersehbar sind baldmöglichst mit. Gemacht Zeitangaben sind dabei Orientierungswerte. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir vom Vertrag zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern können. Erklären wir uns nicht unverzüglich, kann der Käufer zurücktreten. Schadens-ersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 3.04 Wir haften hinsichtlich rechtzeitiger Lieferungen nur für eigenes Verschulden und das unserer Erfüllungsgehilfen. Für das Verschulden unserer Vorlieferanten haben wir nicht einzustehen. Wir verpflichten uns jedoch, evtl. Ersatzansprüche gegen den Vorlieferanten an den Käufer abzutreten.
- 3.05 Im Falle einer Lieferverzögerung ist der Käufer verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen "Frist zu erklären, ob er weiterhin auf Lieferung besteht oder wegen der Verzögerung vom Vertrage zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt

## 4. Versand, Gefahrübergang, Verpackung

- 4.01 Versandweg und -mittel sind unserer Wahl überlassen. Die Verpackung erfolgt nicht positionsweise, sondern ausschließlich nach transport- und produktionstechnischen sowie umweltpolitischen Gesichtspunkten. Stets bestimmt das größere Maß der Einheit die Verpackungslänge.
- 4.02 Unsere Lieferungen erfolgen ab Lager oder ab Werk. Mit der Übergabe der Ware an den Transportführer - gleichgültig, ob er vom Käufer, Hersteller oder von uns beauftragt ist - geht die Gefahr auf den Käufer über. Dies gilt auch bei Teil- sowie Frankolieferungen. Bei Auslieferung mit unseren Fahrzeugen geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Ware an dem von ihm angegebenen Ort bereitgestellt wird.
- 4.03 Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Mit Einlagerung wird die Warenrechnung sofort fällig.

### 5. Preise und Zahlung

- 5.01 Die Preise gelten ab Werk, sie beinhalten nicht die Verpackungskosten, Versicherung und Versandoder Frachtkosten sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer.
- Soll die Lieferung oder Leistung 4 Monate nach Vertragsschluss oder später erfolgen, verpflichten sich die Vertragspartner bei Änderung von Kosten, Löhnen usw. über den Preis neu zu verhandeln.
- 5.03 Wenn nicht anders vereinbart, sind unsere Lieferungen und Leistungen binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar; bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen gewähren wir 3% Skonto, bei Bankeinzug 4 % Skonto. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich darauf angefallener Schuldzinsen verwandt. Skonti werden nicht gewährt, wenn sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen im Rückstand befindet.
- 5.04 Zahlungen im sog. Scheck-Wechsel-Verfahren bedürfen stets der besonderen Vereinbarung. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages,
- an dem wir über den Gegenwert verfügen können.
  5.05 Unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass unsere Kaufpreisansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet werden.

- 5.06 Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die gelieferte Ware zurückzufordern. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass der Verkäufer zum Zweck der Rücknahme der Ware den Betrieb oder die gegebene Lagerstätte der Ware betreten kann. Wir können außerdem die Veräußerung und Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen. Die Rücknahme ist, kein Rücktritt vom Vertrag.
- 5.07 In den Fällen der Absätze 5.06 und 5.07 können wir die Einzugsermächtigung (Abs. 6.05) widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen verlangen. Der Käufer kann jedoch diese sowie die in Abs. 5.06 genannten Rechtsfolgen durch Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden.
- 5.08 Der Besteller gerät 30 Tage nach Rechnungsdatum in Zahlungsverzug.
- 5.09 Verzugszinsen werden sofern Verbraucher am Vertrag nicht beteiligt werden mit dem gesetzlichen Zinssatz (§§ 288 Abs. 2, 247 BGB) berechnet. Dem Verkäufer bleibt es Vorbehalten bei nachweisbarer Belastung mit einem höherem Zinssatz diesen der Berechnung von Verzugszinsen zugrunde zu legen.
- 5.10 Eine Zahlungsverweigerung oder-zurückbehalt ist ausgeschlossen, wenn der Käufer den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund kannte. Dies gilt auch, falls er ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, es sei denn, dass wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine ausdrückliche Zusicherung für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung kann nicht geltend gemacht werden. Im Übrigen darf die Zahlung wegen Mängeln und sonstigen Beanstandungen nur in einem angemessenen Umfang zurückbehalten

- 6. Eigentumsvorbehalt 6.01 Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Ware, die der Käufer im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von uns bezieht, behalten wir uns das Eigentum vor, bis unsere sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen - beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder später abgeschlossenen Verträgen - beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder spätlighe Forderussen einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung übernommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Wird in Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselmäßige Haftung durch uns begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.
- 6.02 Wird die Vorbehaltsware durch den Käufer mit anderen Waren verbunden, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren und dem Verarbeitungswert zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt uns der Käufer bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfange des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie für uns unentgeltlich. Die hiernach entstehenden Eigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Nr. 6.01.
- 6.03 Der Käufer hat uns über evtl. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen sofort zu unterrichten. Er darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. den nachfolgenden Nrn. 6.04 bis 6.05 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch der Einbau der Ware in ein Bauwerk, Luftfahrzeug oder Schiff.
- Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, einschließlich evtl. Rechte aus dem Bauhandwerkersicherungsgesetz, werden schon jetzt an uns abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung an. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Gleiches gilt auch für den Anspruch auf Einräumung einer Sicherungshypothek gem. § 648 BGB. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren veräußert, wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu den anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Nr. 6.02 haben, wird uns ein unserem Eigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.
- 6.05 Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsermächtigung in den in Abschnitt 5.07 genannten Fällen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, was ggf. die Nennung der Namen und Änschriften von Schuldnern und Baustellen beinhaltet. Zur weiteren Abtretung der Forderung ist der Käufer in keinem Falle berechtigt. Eine Abtretung im Wege des echten Factoring ist dem Käufer nur unter der Voraussetzung gestattet, dass dies unter Bekanntgabe der Factoring-Bank und der dort unterhaltenen Konten des Käufers angezeigt wird und der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig.
- 6.06 Soweit auf den Wert der Vorbehaltsware abgestellt wird, ergibt sich dieser aus unserem Rechnungsbetrag (Faktura-Wert). Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Käufers die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um 25 % übersteigt.

## 7. Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

- 7.01 Für Mängel im Sinne des § 434 BGB haften wir nur wie folgt. Der Käufer ist zur unverzüglichen Prüfung verpflichtet. Alle offensichtlichen und/ oder erkannten Mängel, Fehlmengen und Falschlieferungen sind spätestens binnen einer Woche, in jedem Fall vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen. Weitergehende Obliegenheiten des Kaufmannes gem. § 377 HGB bleiben unberührt. Durch die Herstellung bedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten und Farbtönungen sind - sofern keine Beschaffenheitszusicherung im Sinne des § 443 BGB vorliegt, - im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig. Entsprechendes gilt für branchenübliche Maßtoleranzen beim Zuschnitt.
- 7.02 Stellt der Käufer Mängel der Ware fest, darf er nicht darüber verfügen, d.h. sie darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. weiterverarbeitet werden, bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation erzielt ist, bzw. ein Beweissicherungsverfahren durch einen von der Industrie- und
- Handelskammer am Sitz des Käufers beauftragten Sachverständigen erfolgte. Der Käufer ist ferner verpflichtet, uns die Möglichkeit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle festzustellen bzw. auf unser Verlangen den beanstandeten Gegenstand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen; bei schuldhafter Verweigerung entfällt die Gewährleistung.

# Lieferungs- und Zahlungsbedingungen - AGB -Fa. Glas- und Kunststofftechnik GmbH & Co.KG, 33034 Brakel

Stand: Juni 2017

- 7.04 Physikalische Eigenschaften unserer Produkte sind nicht reklamationsfähig, so z. B.
  - Interferenzerscheinungen bei Mehrscheiben-Isolierglas
  - Doppelscheibeneffekt durch barometrische Druckverhältnisse, Kondensation auf der Außenfläche bei Mehrscheiben-Isolierglas,

  - Benetzbarkeit Isolierglas durch Feuchte
  - -Anisotropien (Irisation) bei Einscheiben-Isolierglas
- 7.05 Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die zurückgehen auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte, nicht von uns vorgenommene Montage, Inbetriebsetzung, Veränderung oder Reparatur, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder natürliche Abnutzung.
- 7.06 Bei berechtigten Beanstandungen sind wir berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Käufers die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung, Nachbesserung)
- 7.07 Die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport- und Wegekosten sind von uns nicht zu tragen, soweit sie darauf beruhen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als dem Ort der beruflichen Tätigkeit oder gewerblichen Niederlassung des Empfängers verbracht wurde, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache. Rückgriffsansprüche nach den §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.
- 7.08 Rückgriffsansprüche gem. §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für Kulanzregelungen und setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten, voraus.
- 7.09 Über einen bei einem Verbraucher eintretenden Gewährleistungsfall hat uns der Käufer unverzüglich zu informieren. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz
- 7.10 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.
- 7.11 Für Schadensersatzansprüche gilt Abschnitt 8 (Allgemeine Haftungsbegrenzung)
- 7.12 Die amtlichen Rechenwerte dürfen nur für das Nachweisverfahren im Rahmen der Wärmeschutzverordnung verwendet werden

#### 7.13 Toleranzen

Die für unsere Glaserzeugnisse angegebenen Funktionswerte sowie die lichttechnischen und strahlungsphysikalischen Daten entsprechenden relevanten und gültigen DIN- und EN-Prüfnormen unter den dort geforderten bzw. beschriebenen Prüfabmessungen und Prüfbedingungen. Davon abweichende Formate und Kombinationen können zur Änderung der Werte einzelner Funktionen

### 7.14 Visuelle Qualität

Bewertungsgrundlage für eventuelle Beanstandungen sind ausschließlich die "Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von Glas im Bauwesen" und die "Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von emaillierten und siebbedruckten Gläsern".

## 7.15 Auftragsänderung

Wir bemühen uns, nach Auftragseingang durch den Kunden gewünschte Änderungen zu berücksichtigen. Änderungen sind jedoch nur möglich, solange das Glas noch nicht optimiert und/oder zugeschnitten ist. Bereits anfallende Kosten werden in Rechnung gestellt. Änderungen bedingen grundsätzlich Lieferzeitverzögerungen. Aufträge im fortgeschrittenen Stadium können nicht mehr geändert werden und sind in der ursprünglich bestellten Ausführung abzunehmen. Jede Auftragsänderung wird erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung gültig.

## 7.16 Verpackung

Unsere Lieferungen erfolgen in der Regel lose oder auf Leihgestellen nach transport- und produktionstechnischen Erfordernissen. Unsere Verpackungen sind generell rückgabepflichtig. Positionsweise Verpackungen müssen bei der Bestellung gesondert angegeben werden und bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung. Das größte Maß der Einheit bestimmt die Verpackungslänge und- höhe. Kistenverpackung ist nur nach Rücksprache in Ausnahmefällen möglich und wird zusätzlich berechnet. Sofern maximale Verpackungsgewichte oder- größen zu berücksichtigen sind, ist dies bei der Bestellung besonders anzugeben. Wir sind ausdrücklich berechtigt, anfallende Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Falls Einwegverpackungen aus verpackungstechnischen Gründen erforderlich sind oder ausdrücklich vom Kunden gewünscht werden, berechnen wir einen zusätzlichen Aufschlag. Der Kunde ist gemäß Verpackungsverordnung berechtigt, Einwegverpackungen dem Lieferwerk zurückzugeben, aus dem die Warenlieferung stammt. Diese Rückgabe kann ausschließlich während der normalen Geschäftszeiten des Lieferwerks erfolgen. Zurückgegebene Einwegverpackungen müssen frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlichen Verpackungsarten sortiert sein. Andernfalls sind wir berechtigt, die für Trennung und Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen. Bei Anlieferung mit unseren Mehrwegverpackungen bleiben diese unser Eigentum. Der Kunde verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung und umgehenden Rückgabe. Unser Lieferschein gilt als Nachweis für den Empfang der Mehrwegverpackungen. Für Schäden an unseren Mehrwegverpackungen haftet der Kunde, es sei denn, der Kunde weist nach, dass Schäden bereits bei Anlieferung vorhanden waren. Der Kund verpflichtet sich zur Rücklieferung unserer Mehrwegverpackungen innerhalb von 20 Werktagen nach Empfang. Bei Nichtrückgabe der Mehrwegverpackungen innerhalb von 20 Werktagen seit dem Empfang behalten wir uns vor, ab dem 21. Tag pro Mehrwegverpackung und Tag eine Leihgebühr von 10,00 € netto, höchstens jedoch den Wiederbeschaffungswert der Mehrwegverpackung, zu berechnen. Bei Verlust oder Schäden an den Mehrwegverpackungen berechnen wir die entstandenen

### 7.17 Bruchrisiko

Bei Scheiben, die mit unserem LKW ausgeliefert werden, ist das Bruchrisiko für uns spätestens dann beendet, wenn die Ware auf dem Wagen vor der befahrbaren Baustelle oder dem Lager des Kunden steht. Das Bruchrisiko beim Abladen oder beim Leisten von Einsetzhilfe trägt in jedem Fall der Kunde. Die Mitwirkung bei diesen Arbeiten bedeutet keine Übernahme einer zusätzlichen Haftung oder Gefahrtragung.

7.18 Haftung für uns zur Be- oder Weiterverarbeitung vom Kunden gestellte Gläser oder Modelle (z.B. Schablonen, Bleiverglasungen, Möbelstücke usw.) können wir trotz größter Sorgfalt keine Haftung

### 7.19 Entsorgung

Für die Rücknahme und Entsorgung von ausgebauten und in ihrem allgemeinen Zustand für uns transportfähiger Gläser berechnen wir mindestens 8,00 € pro m² netto. Zusätzlich anfallende Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

#### 7.20 Gewährleistung

Die von uns gelieferten Scheiben sind sofort nach Anlieferung und vor dem Einglasen auf sichtbare Mängel zu prüfen.

Eventuelle Mängel sind uns spätestens innerhalb von 48 Stunden schriftlich (per Mail oder Fax) bekanntzugeben.

Bei berechtigten Reklamationen wegen Sachmängel nach § 459 BGB hat der Käufer gemäß § 480 das Recht auf Rückgängigmachung des Kaufs (Wandlung), Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Nachlieferung einer mangelfreien Ware. Weitere Ansprüche sind ausge-

Verglasungsschäden, deren Ursache in einer außerordentlichen thermischen, chemischen oder mechanischen Belastung liegen, fallen nicht unter die Gewährleistung.

### 8. Allgemeine Haftungsbegrenzung

- 8.01 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers ( nachfolgend Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen der Übernahme einer Zusicherung oder eines Beschaffungsrisikos. Dies gilt ferner nicht, soweit wir zwingend haften, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des groben Verschuldens, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit uns kein grobes Verschulden vorzuwerfen ist oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist damit nicht verbunden.
- 8.02 Diese Regelung gilt für den Käufer entsprechend.

Der Käufer wird hiermit davon informiert, dass wir die im Rahmen der Geschäftsbeziehung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutz-

- 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht 10.01 Als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen einschließlich Scheck- und Wechselklagen sowie übrigen Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sofern der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gilt der Gerichtsstand unseres Firmensitzes in 33034 Brakel als vereinbart. Der Verkäufer behält sich vor, Prozesse gegen den Käufer an dem für den Kläger örtlich zuständigen Gericht zu führen.
- 10.02 Die Vertragsbeziehungen regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.